



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2023

Kleine Anfrage

Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 03.02.2023

Genehmigungsvoraussetzungen für Repowering in Hessen und Beschlüsse in den Regionalversammlungen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragestellerin:

An einigen Standorten in Hessen befinden sich aktuell Windenergieanlagen, die sich außerhalb eines Windvorranggebietes befinden. Für einige dieser Standorte verfolgen die Betreiberinnen oder die Betreiber das Ziel, die vorhandenen Anlagen zu repowern. Dies ist im Sinne der Energiewende und damit grundsätzlich zu begrüßen. Da sich jedoch auch aufgrund jüngster bundesrechtlicher Anpassungen in Form des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ komplexe Änderungen ergeben haben, besteht hier Informationsbedarf seitens der Betreiberinnen und Betreiber.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) ist am 01.02.2023 in Kraft getreten. In Art. 1 enthält es das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). In Art. 2 werden verschiedene Vorschriften in das Baugesetzbuch (BauGB) eingefügt oder geändert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Auswirkungen hat das Inkrafttreten des WindBG am 01.02.2023 auf Repowering-Vorhaben?
- Frage 2. Ist Repowering in Hessen perspektivisch auch mit Mindestabständen geringer als 1.000 Metern zu Siedlungsgebieten möglich?
- Frage 3. Wann ist ein Repowering-Vorhaben außerhalb einer Windvorrangfläche privilegiert?
- Frage 4. Welche Folgen hat die Privilegierung für ein Repowering-Projekt und welche Voraussetzungen müssen für die Genehmigungsfähigkeit erfüllt sein?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zeitgleich mit Inkrafttreten des WindBG am 01.02.2023 ist nach § 245e Abs. 3 BauGB eine besondere Überleitungsvorschrift für das Repowering von Windenergieanlagen eingeführt worden. Nach dieser Vorschrift entfällt die Ausschlusswirkung von Windenergie-Vorranggebieten ausschließlich für das Repowering, sofern die Anlage nicht in einem Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet liegt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weil bspw. der Standort der Anlage den landesplanerischen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten unterschreitet. Diese Übergangsphase gilt bis zur Feststellung, dass der im WindBG festgelegte landesweite erste Flächenbeitragswert erreicht ist. Nach der Feststellung des Erreichens dieses Flächenbeitragswertes greift bis zum Ende des Jahres 2030 die Regelung nach § 249 Abs. 3 BauGB.

Ein Repowering-Vorhaben außerhalb eines Windenergie-Vorranggebietes ist ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, allerdings mit der Einschränkung „nach Maßgabe des § 249 BauGB“.

Die Einschränkung „nach Maßgabe des § 249 BauGB“ hat (zusammen mit § 245e Abs. 3 BauGB während der Übergangsphase) für ein Repowering-Vorhaben außerhalb eines Windenergie-Vorranggebietes insgesamt drei (zeitliche) Folgen:

1. Bis zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes bzw. bis spätestens 31.12.2027 ist ein Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete privilegiert, sofern die Anlage nicht in einem Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet liegt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (bspw. wenn der Standort der Anlage den Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten unterschreitet).
2. Nach der Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes (spätestens jedoch ab dem 01.01.2028) ist ein Repowering-Vorhaben bis zum 31.12.2030 außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete privilegiert, sofern die Anlage nicht in einem Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet liegt. Im Unterschied zu Ziffer 1 entfällt der Zusatz „Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden“. In diesem Zeitraum ist ein Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete bei Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben (u. a. in Bezug auf die Lärmemissionen) auch an Standorten, welche den Abstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten unterschreiten, grundsätzlich möglich.
3. Ab dem 01.01.2031 ist ein Repowering-Vorhaben außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete nicht mehr privilegiert, sondern wie ein „sonstiges Vorhaben“ zu behandeln (§ 35 Abs. 2 BauGB). D. h. ein Repowering-Vorhaben darf öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.
4. Der wesentliche (bau-)planungsrechtliche Unterschied von nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten zu den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB liegt in der Gewichtung der öffentlichen Belange. Privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen; sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) sind nur zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Dieser Unterschied bezüglich der Berücksichtigung öffentlicher Belange bedeutet, dass bei der Abwägung zwischen dem Bauvorhaben und den davon betroffenen öffentlichen Belangen die gesetzliche Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB besonders berücksichtigt werden muss. Ein an sich privilegiertes Vorhaben ist nur dann unzulässig, wenn ihm höherwertige Belange der Allgemeinheit entgegenstehen. Zu berücksichtigen ist, dass mit der Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2022 ein sehr weitreichender Vorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt worden ist.
5. Grundsätzlich gilt für alle eingereichten Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen, dass diese auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben sowie auf vollständige und geeignete Unterlagen hin zu prüfen sind. Dies gilt auch für Repowering betreffende Anträge. Windenergieanlagen sind zu genehmigen, wenn alle rechtlichen Anforderungen an einen umweltkonformen Betrieb der Windenergieanlage gegeben sind und die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Frage 5. Wann werden die Beschlüsse zu den hessischen Flächenbeitragswerten in den Regionalversammlungen voraussichtlich gefasst?

Die voraussichtlichen Zeitpunkte für die beiden Beschlüsse orientieren sich am vorgegebenen festen zeitlichen Rahmen nach dem WindBG. Der Beschluss zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes muss bis zum 31.12.2027 und der Beschluss zur Feststellung des Erreichens des landesweiten zweiten Flächenbeitragswertes muss bis zum 31.12.2032 getroffen werden.

Der Zeitpunkt, zu welchem der Beschluss zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes getroffen werden soll, befindet sich derzeit in Abstimmung. Dies gilt auch für die Ausweisung weiterer Flächen in Hessen, um den landesweiten zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen.

Frage 6. Wie viele Repowering-Flächen können durch die neue Gesetzgebung perspektivisch genutzt werden und wie viele nicht, da sie in Naturschutzgebieten oder Natura-2000 Gebieten liegen?

Derzeit stehen in Hessen 498 Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergie-Vorranggebiete. Davon stehen 125 Anlagen in Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten, weitere 245 Windenergieanlagen unterschreiten den landesplanerischen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten. Zudem unterschreiten einzelne Anlagen den Mindestabstand zu Wohngebäuden im bauleitplanungsrechtlichen Außenbereich.

Wiesbaden, 14. März 2023

Tarek Al-Wazir